

13. Januar 2003

## Kantonale Energieverordnung (KE nV)

---

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 9 des eidgenössischen Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG) [SR 730.0] und auf Artikel 16 Absätze 2 und 3, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18 Absatz 1, Artikel 20 Absatz 1, Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 1 des Energiegesetzes vom 14. Mai 1982 [BSG 741.1],  
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,  
beschliesst:

### 1. Allgemeines

**Art. 1** [Fassung vom 27. 8. 2008]

Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für Gebäude,

- a die neu erstellt, wesentlich geändert oder erneuert werden und
- b die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet sowie mit Elektrizität versorgt werden.

<sup>2</sup> Sie gilt nicht für baubewilligungsfreie Fahrnisbauten.

**Art. 2** [Fassung vom 27. 8. 2008]

Definitionen

<sup>1</sup> Als wesentliche Änderung oder Erneuerung gelten:

- a Umbauten und Umnutzungen, welche die Energienutzung beeinflussen,
- b Neuinstallationen, Erneuerungen, Umbau oder Änderungen von haustechnischen Anlagen, auch wenn diese Massnahmen keiner Baubewilligung bedürfen.

<sup>2</sup> Anbauten und neubauartige Umbauten, wie Auskernungen und dergleichen, gelten ausser in Bagatellfällen als Neubauten und haben die Anforderungen für Neubauten zu erfüllen.

<sup>3</sup> Ein Bauteil gilt als von der Umnutzung betroffen, wenn daran durch die Umnutzung die Temperaturdifferenz am Dämmperimeter aufgrund der Standardnutzung gemäss der SIA Norm 380/1, «Thermische Energie im Hochbau», Ausgabe 2009, verändert wird.

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Begriffsdefinitionen gemäss Artikel 1 der Energieverordnung des Bundes vom 7. Dezember 1998 (Energieverordnung; EnV [SR 730.01]) und jene gemäss Ziffer 1 der SIA Norm 380/1, Ausgabe 2009.

**Art. 3** [Fassung vom 27. 8. 2008]

Stand der Technik

<sup>1</sup> Die Massnahmen nach dieser Verordnung sind nach dem Stand der Technik zu planen und auszuführen.

<sup>2</sup> Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten als Stand der Technik die Anforderungen und Rechenmethoden der geltenden Normen und Empfehlungen der Fachorganisationen, der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren und der Konferenz Kantonalen Energiefachstellen.

### 2. Wärmeschutz von Gebäuden [Titel Fassung vom 27. 8. 2008]

**Art. 4** [Fassung vom 27. 8. 2008]

Winterlicher Wärmeschutz

<sup>1</sup> Für den Nachweis eines ausreichenden winterlichen Wärmeschutzes sind in der Norm SIA 380/1, «Thermische Energie im Hochbau», Ausgabe 2009, zwei Verfahren definiert. Diese sind wie folgt anzuwenden:

- a Einzelanforderungen an die Wärmedämmung der einzelnen Teile der Gebäudehülle:
1. Für Neubauten und für neue Bauteile bei Umbauten und Umnutzungen gelten die Anforderungen gemäss Anhang 1.
  2. Für alle vom Umbau oder von der Umnutzung betroffenen Bauteile gelten die Anforderungen gemäss Anhang 2.
- b Systemanforderung in Form eines spezifischen Heizwärmebedarfs: Berechnung und Anforderungen gemäss Anhang 3.

<sup>2</sup> Bei Umbauten und Umnutzungen muss der Systemnachweis alle Räume umfassen, die Bauteile aufweisen, welche vom Umbau oder von der Umnutzung betroffen sind. Andere Räume können ebenfalls in den Systemnachweis einbezogen werden. Der Heizwärmebedarf darf den Grenzwert nicht überschreiten, der in früher erteilten Baubewilligungen direkt oder indirekt über Einzelanforderungen verlangt wurde.

<sup>3</sup> Die Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz für Kühlräume, Gewächshäuser und Traglufthallen bleiben vorbehalten.

**Art. 4a** [Eingefügt am 27. 8. 2008]

Klimadaten

<sup>1</sup> Beim Systemnachweis sind für Höhenlagen unter 800 Meter über Meer die Daten der Klimastation Bern Liebefeld, für Höhenlagen ab 800 Meter über Meer diejenigen der Station Adelboden zu verwenden. Es gilt der Grenzwert für eine Jahresmitteltemperatur von +8,5° Celsius, der mit den Werten von Anhang 3 errechnet wurde. Pro Kelvin höhere oder tiefere Jahresmitteltemperatur der Klimastation wird der Grenzwert um 8 Prozent reduziert beziehungsweise erhöht.

<sup>2</sup> Auf eine Klimakorrektur der Grenzwerte bei den Einzelanforderungen wird verzichtet.

**Art. 5** [Fassung vom 27. 8. 2008]

Sommerlicher Wärmeschutz

Bei Räumen sind die Anforderungen an den Gesamtenergiedurchlassgrad (g-Wert) des Sonnenschutzes nach dem Stand der Technik einzuhalten.

<sup>2</sup> Bei gekühlten Räumen oder bei Räumen, bei denen eine Kühlung notwendig oder erwünscht ist, sind zusätzlich die Anforderungen an die Steuerung und die Windfestigkeit des Sonnenschutzes nach dem Stand der Technik einzuhalten.

**Art. 6** [Fassung vom 27. 8. 2008]

Erleichterungen und Befreiung

<sup>1</sup> Erleichterungen vom winterlichen Wärmeschutz nach Artikel 4 können gewährt werden bei

- a Gebäuden, die auf weniger als +10° Celsius aktiv beheizt werden, ausgenommen Kühlräume,
- b Kühlräumen, die nicht auf unter +8° Celsius aktiv gekühlt werden,
- c auf maximal drei Jahre bewilligten Gebäuden (provisorische Gebäude),
- d Gebäuden, die wegen ihrer Funktion selten benutzt werden, oder
- e Fahrnisbauten.

<sup>2</sup> Umnutzungen sind von den Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle nach Artikel 4 befreit, wenn damit keine Erhöhung oder Absenkung der Raumlufttemperaturen verbunden ist und somit keine höhere Temperaturdifferenz am Dämmperimeter entsteht.

<sup>3</sup> Von den Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz nach Artikel 5 sind befreit:

- a auf maximal drei Jahre bewilligte Gebäude (provisorische Gebäude);
- b Gebäude, die selten benutzt werden;
- c Umnutzungen, wenn damit keine Räume neu unter Artikel 5 fallen;
- d Vorhaben, für die mit einem anerkannten Rechenverfahren nachgewiesen wird, dass kein erhöhter Energieverbrauch auftreten wird;
- e Fahrnisbauten.

**Art. 7** [Fassung vom 27. 8. 2008]

Gewächshäuser und beheizte Traglufthallen

<sup>1</sup> Für gewerbliche und landwirtschaftliche Gewächshäuser gelten die Anforderungen der Empfehlung der Konferenz Kantonalen Energiefachstellen.

<sup>2</sup> Für beheizte Traglufthallen gelten die Anforderungen der Empfehlung der Konferenz Kantonalen Energiefachstellen.

**Art. 8**

Kühlräume [Fassung vom 27. 8. 2008]

<sup>1</sup> Bei Kühlräumen, die auf weniger als +8° Celsius gekühlt werden, darf der mittlere Wärmezuffluss durch die umschliessenden Bauteile pro Temperaturzone fünf Watt pro Quadratmeter nicht überschreiten.  
[Fassung vom 27. 8. 2008]

<sup>2</sup> Für die Berechnung ist von der Auslegungstemperatur des Kühlraums [Fassung vom 27. 8. 2008] und den folgenden Umgebungstemperaturen auszugehen:

- a in beheizten Räumen: Auslegungstemperatur für die Beheizung;
- b gegen Aussenklima: +20° Celsius;
- c gegen Erdreich oder unbeheizte Räume: +10° Celsius.

<sup>3</sup> Für Kühlräume [Fassung vom 27. 8. 2008] mit weniger als 30 Kubikmeter Nutzvolumen sind die Anforderungen auch erfüllt, wenn die umschliessenden Bauteile einen mittleren U Wert von  $U \leq 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$  einhalten.

**3. Haustechnische Anlagen**

**Art. 9** [Fassung vom 27. 8. 2008]

Wärmeerzeugung

<sup>1</sup> Mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel bei Neubauten mit einer Absicherungstemperatur von weniger als 110° Celsius müssen die Kondensationswärme ausnützen.

<sup>2</sup> Die gleiche Anforderung gilt beim Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

**Art. 10** [Fassung vom 27. 8. 2008]

Verbrauchsmessung

<sup>1</sup> Die Wärme- und Kälteerzeuger mit mehr als zehn Kilowatt Leistung sowie die lufttechnischen Anlagen mit mehr als zehn Kilowatt Antriebsleistung sind mit Geräten zur Verbrauchsmessung auszurüsten.

<sup>2</sup> Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind mit den Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser pro Gebäude auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75 Prozent erneuert wird.

**Art. 11**

Wassererwärmer und Wärmespeicher

<sup>1</sup> Wassererwärmer sowie Warmwasser- und Wärmespeicher, für die nach Bundesrecht keine energetischen Anforderungen bestehen, dürfen hinsichtlich allseitiger Wärmedämmung die Dämmstärken gemäss Anhang 4 nicht unterschreiten. [Fassung vom 27. 8. 2008]

<sup>2</sup> Wassererwärmer sind für eine Betriebstemperatur von höchstens 60° Celsius auszulegen. Ausgenommen sind Wassererwärmer, deren Temperatur aus betrieblichen oder hygienischen Gründen höher sein muss.

<sup>3</sup> Der Neueinbau einer direkt-elektrischen Erwärmung des Brauchwarmwassers ist in Wohnbauten nur erlaubt, wenn das Brauchwarmwasser während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird oder das Brauchwarmwasser hauptsächlich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme erwärmt wird. [Eingefügt am 27. 8. 2008]

**Art. 12** [Fassung vom 27. 8. 2008]

Wärmeabgabe

<sup>1</sup> Die Vorlauftemperaturen für neue oder ersetzte Wärmeabgabesysteme dürfen bei der massgebenden Auslegetemperatur höchstens 50° Celsius und bei Fussbodenheizungen höchstens 35° Celsius betragen.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Hallenheizungen mittels Bandstrahler sowie Heizsysteme für Gewächshäuser und Ähnliches, sofern nachgewiesen wird, dass sie eine höhere Vorlauftemperatur benötigen.

<sup>3</sup> In beheizten Räumen sind Einrichtungen zu installieren, die es ermöglichen, die Raumlufttemperatur einzeln einzustellen und selbsttätig zu regeln. Ausgenommen sind Räume, die überwiegend mittels träger Flächenheizungen mit einer Vorlauftemperatur von höchstens 30° Celsius beheizt werden.

## **Art. 13**

### Wärmedämmung

<sup>1</sup> Folgende neue oder im Rahmen eines Umbaus neu erstellte Installationen einschliesslich Armaturen und Pumpen sind durchgehend mindestens mit den Dämmstärken gemäss Anhang 5 gegen Wärmeverluste zu dämmen: *[Absatz 1 Fassung vom 27. 8. 2008]*

- a Verteilleitungen der Heizung in unbeheizten Räumen und im Freien,
- b Warmwasserleitungen in unbeheizten Räumen und im Freien, ausgenommen Sticheleitungen ohne Begleitheizungen zu einzelnen Zapfstellen,
- c Warmwasserleitungen von Zirkulationssystemen oder Warmwasserleitungen mit Begleitheizungen in beheizten Räumen,
- d Warmwasserleitungen vom Speicher bis und mit Verteiler.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen, zum Beispiel bei Kreuzungen, Wand- und Deckendurchbrüchen, bei maximalen Vorlauftemperaturen von 30° Celsius und bei Armaturen, Pumpen und Ähnlichem, können die Dämmstärken reduziert werden. Die Dämmstärken nach Anhang 5 *[Fassung vom 27. 8. 2008]* gelten für Betriebstemperaturen bis 90° Celsius. Bei höheren Betriebstemperaturen sind die Dämmstärken angemessen zu erhöhen.

<sup>3</sup> Erdverlegte Leitungen dürfen die UR-Werte gemäss Anhang 6 *[Fassung vom 27. 8. 2008]* nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind frei zugängliche Leitungen im Heizraum den Anforderungen gemäss Absatz 2 anzupassen, soweit es die örtlichen Platzverhältnisse zulassen.

## **Art. 14** *[Fassung vom 27. 8. 2008]*

### Lüftungstechnische Anlagen

<sup>1</sup> Lüftungstechnische Anlagen mit Aussenluft und Fortluft sind mit einer Wärmerückgewinnung auszurüsten, welche einen Temperaturänderungsgrad nach dem Stand der Technik aufzuweisen hat.

<sup>2</sup> Einfache Abluftanlagen von beheizten Räumen sind entweder mit einer kontrollierten Zuführung der Ersatzluft und einer Wärmerückgewinnung oder einer Nutzung der Wärme der Abluft auszurüsten, wenn der Abluftvolumenstrom mehr als 1000 Kubikmeter pro Stunde und die Betriebsdauer mehr als 500 Stunden pro Jahr beträgt. Mehrere getrennte einfache Abluftanlagen im gleichen Gebäude gelten als eine Anlage.

## **Art. 14a** *[Eingefügt am 27. 8. 2008]*

<sup>1</sup> Die Luftgeschwindigkeiten dürfen in Apparaten, bezogen auf die Nettofläche, zwei Meter pro Sekunde nicht überschreiten. Im massgebenden Strang der Kanäle dürfen sie folgende Werte nicht überschreiten:

bis	1 000 m <sup>3</sup> /h	3m/s,
bis	2 000 m <sup>3</sup> /h	4m/s,
bis	4 000 m <sup>3</sup> /h	5m/s,
bis	10 000 m <sup>3</sup> /h	6m/s,
über	10 000 m <sup>3</sup> /h	7m/s.

<sup>2</sup> Grössere Luftgeschwindigkeiten sind zulässig, wenn

- a mit einer fachgerechten Energieverbrauchsrechnung nachgewiesen wird, dass nicht mehr Energie verbraucht wird,
- b die Betriebsdauer weniger als 1000 Stunden pro Jahr beträgt oder
- c grössere Luftgeschwindigkeiten wegen einzelner räumlicher Hindernisse nicht vermeidbar sind.

<sup>3</sup> Bei lufttechnischen Anlagen für Räume oder Raumgruppen mit wesentlich abweichenden Nutzungen oder Betriebszeiten sind Einrichtungen zu installieren, die einen individuellen Betrieb ermöglichen.

**Art. 15** [Fassung vom 27. 8. 2008]

Wärmedämmung von Lüftungstechnischen Anlagen

<sup>1</sup> Luftkanäle, Rohre und Geräte von Lüftungs- und Klimaanlage müssen je nach Temperaturdifferenz im Auslegungsfall und nach Wärmeleitfähigkeitswert des Dämmstoffs ( $\lambda$ -Wert) gemäss Anhang 7 gegen Wärmeübertragung (Wärmeverlust und Wärmeaufnahme) geschützt werden.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen, wie bei Kreuzungen, Wand- und Deckendurchbrüchen, wenig benutzten Leitungen mit Klappen im Bereich der thermischen Hülle sowie bei Platzproblemen bei Erneuerungen und Ersatz, können die Dämmstärken reduziert werden.

**Art. 16** [Fassung vom 27. 8. 2008]

Kühlen, Be- und Entfeuchten

<sup>1</sup> Die Installation neuer Anlagen sowie der Ersatz bestehender Anlagen für Kühlung, Be- und Entfeuchtung sind zulässig, wenn der elektrische Leistungsbedarf für die Medienförderung und die Medienaufbereitung inklusive allfälliger Kühlung, Befeuchtung, Entfeuchtung und Wasseraufbereitung 7 Watt pro Quadratmeter in Neubauten oder 12 Watt pro Quadratmeter in bestehenden Bauten nicht überschreitet.

<sup>2</sup> Bei Anlagen, welche nicht unter Absatz 1 fallen, müssen die Auslegung und der Betrieb einer allfälligen Befeuchtung nach dem Stand der Technik erfolgen.

**Art. 16a** [Eingefügt am 27. 8. 2008]

Grenzwerte für den Elektrizitätsbedarf

<sup>1</sup> Für Neubauten, Umbauten und Umnutzungen mit einer Energiebezugsfläche von mehr als 1000 Quadratmeter muss die Einhaltung der Grenzwerte für den jährlichen Elektrizitätsbedarf gemäss SIA Norm 380/4, «Elektrische Energie im Hochbau», Ausgabe 2006, für Beleuchtung und entweder Lüftung oder Lüftung/Klimatisierung nachgewiesen werden. Davon ausgenommen sind Wohnbauten oder Teile davon.

<sup>2</sup> Beleuchtung: Wird der Nachweis erbracht, dass der Zielwert der spezifischen Leistung für die Beleuchtung eingehalten wird, kann auf den Nachweis der Einhaltung des Grenzwertes für den jährlichen Elektrizitätsbedarf Beleuchtung verzichtet werden.

<sup>3</sup> Lüftung: Wird der Nachweis erbracht, dass der Grenzwert der spezifischen Leistung für die Lüftung eingehalten wird, kann auf den Nachweis der Einhaltung des Grenzwertes für den jährlichen Elektrizitätsbedarf Lüftung verzichtet werden. Auf den Nachweis Lüftung kann verzichtet werden, wenn die mechanisch belüftete Nettofläche weniger als 500 Quadratmeter beträgt.

<sup>4</sup> Lüftung/Klimatisierung: Wird der Nachweis erbracht, dass der elektrische Leistungsbedarf für Lüftung/Klimatisierung für eine neue Anlage 7 Watt pro Quadratmeter oder für eine bestehende und erneuerte Anlage 12 Watt pro Quadratmeter oder kleiner ist, kann auf den Nachweis der Einhaltung des Grenzwertes für den jährlichen Elektrizitätsbedarf Lüftung/Klimatisierung verzichtet werden.

**Art. 16b** [Eingefügt am 27. 8. 2008]

Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

1. Ausrüstungspflicht

<sup>1</sup> Heizungsanlagen und Warmwasserversorgungen sind mit Geräten zur Ermittlung des Verbrauchs jeder Nutzeinheit auszurüsten

- a bei neuen Gebäuden und Gebäudegruppen,
- b bei gesamterneuertem Systemen für Heizung und/oder Warmwasser.

<sup>2</sup> Bei Flächenheizungen ist für den Bauteil zwischen der Wärmeabgabe und der angrenzenden Nutzeinheit ein U-Wert von höchstens 0,7 W/m<sup>2</sup>K zulässig.

**Art. 16c** [Eingefügt am 27. 8. 2008]

2. Abrechnung

<sup>1</sup> In Bauten und Gebäudegruppen, für welche eine Ausrüstungspflicht besteht, sind die Kosten für den Wärmeverbrauch (Heizenergie und evtl. Warmwasser) zum überwiegenden Teil anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Nutzeinheiten abzurechnen.

<sup>2</sup> Für die Abrechnungen dürfen nur Geräte verwendet werden, deren Konformität durch das Bundesamt für Metrologie anerkannt wird.

<sup>3</sup> Für die Verteilung der Kosten sind die Grundsätze im Abrechnungsmodell des Bundesamtes für Energie einzuhalten.

**Art. 16d** *[Eingefügt am 27. 8. 2008]*

3. Befreiung

Ausgenommen von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht des Heizwärmeverbrauchs sind

- a Gebäude und Gebäudegruppen mit weniger als fünf angeschlossenen Nutzeinheiten,
- b Heizungsanlagen, deren installierte Wärmeerzeugerleistung (inkl. Warmwasser) 20 Watt pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (z.B. Minergie-Neubauten) nicht übersteigt.

**3a. Höchstanteil an nicht erneuerbarer Energie bei Neubauten** *[Eingefügt am 27. 8. 2008]*

**Art. 17** *[Fassung vom 27. 8. 2008]*

Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien

<sup>1</sup> Neubauten müssen so erstellt und ausgerüstet werden, dass höchstens 80 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden.

<sup>2</sup> Neubauten sind von den Anforderungen gemäss Absatz 1 befreit, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche weniger als 50 Quadratmeter oder maximal 20 Prozent der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteiles und nicht mehr als 1000 Quadratmeter beträgt.

**Art. 17a** *[Eingefügt am 27. 8. 2008]*

Rechnerischer Nachweis

<sup>1</sup> Der zulässige Wärmebedarf für Neubauten ergibt sich aus dem Grenzwert für den spezifischen Heizwärmebedarf nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und dem Wärmebedarf für Warmwasser aufgrund der Standardnutzung gemäss SIA Norm 380/1, Ausgabe 2009.

<sup>2</sup> Die Verwendung von Elektrizität für den Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser ist mit dem Faktor zwei zu gewichten.

<sup>3</sup> Bei Bauten mit mechanischen Lüftungsanlagen kann bei der Berechnung des Heizwärmebedarfs der effektive Energiebedarf für Lüftung einschliesslich des Energiebedarfs für Luftförderung eingesetzt werden. Der hygienisch notwendige Aussenluftvolumenstrom ist dabei zu gewährleisten.

**Art. 17b** *[Eingefügt am 27. 8. 2008]*

Nachweis mittels Standardlösung

Die Anforderungen nach Artikel 17 können durch die fachgerechte Ausführung einer der Standardlösungen gemäss Anhang 8 erfüllt werden.

**4. Vollzug und Rechtspflege**

**Art. 18**

Beauftragung von Dritten

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde kann zur Erfüllung ihrer Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben Dritten Aufträge erteilen. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, können die Gesuchstellenden die zu beauftragende Person aus der Liste nach Absatz 3 selbst bezeichnen.

<sup>2</sup> Die beauftragten Dritten müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse und die Eignung für die Erledigung der Aufträge verfügen.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde führt über die Dritten nach Absatz 2 eine Liste, die jährlich im Amtsanzeiger zu veröffentlichen und dem Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) *[Fassung vom 26. 10. 2005]* zur Kenntnis zu bringen ist.

**Art. 19**

Verfahren

<sup>1</sup> Die Einhaltung der energierechtlichen Vorschriften wird im Baubewilligungsverfahren sichergestellt. Die Bestimmungen des Dekretes über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994

(Baubewilligungsdekret, BewD [BSG 725.1]) sind anwendbar, soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält.

<sup>2</sup> Die Baubewilligungsbehörde kann die Bauherrschaft vom Einreichen des Nachweises zur Einhaltung der Energiesparvorschriften entbinden, wenn das Vorhaben einer kleinen Baubewilligung bedarf.

<sup>3</sup> Wird für ein Vorhaben kein Nachweis verlangt, sorgt die Bauherrschaft selbst für die Einhaltung der energierechtlichen Bestimmungen und der Betriebsvorschriften.

#### **Art. 20**

Haftung

Die Gemeinde übernimmt mit der Baukontrolle weder Gewähr noch Haftung für die Wirksamkeit der Energiesparmassnahmen.

#### **Art. 21**

Ausnahmegesuche

<sup>1</sup> Die Baubewilligungsbehörde entscheidet unter Vorbehalt von Absatz 2 über Ausnahmegesuche.

<sup>2</sup> Das AUE [Fassung vom 26. 10. 2005] kann aus wichtigen Gründen Erleichterungen oder Befreiungen gewähren von

- a den Anforderungen an beheizbare Schwimmbäder.
- b den Wärmeschutzanforderungen an Bauten
- c den Anforderungen an haustechnische Anlagen. [Eingefügt am 27. 8. 2008]

### **5. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 22**

Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für alle Bauten, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch keine erstinstanzliche Baubewilligung erteilt worden ist.

<sup>2</sup> Unter Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a fallen Bauten und Gebäudegruppen, für die eine erstinstanzliche Baubewilligung seit dem 1. April 1989 erteilt worden ist.

#### **Art. 23**

Aufhebung eines Erlasses

Die Allgemeine Energieverordnung vom 13. Januar 1993 (BSG 741.111) wird aufgehoben.

#### **Art. 24**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Bern, 13. Januar 2003

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

#### **Anhang 1** [Fassung vom 27. 8. 2008]

zu Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1

## Grenzwerte für Wärmedurchgangskoeffizienten bei Neubauten

Bauteil gegen Bauteil	Grenzwerte $U_g$ in $W/(m^2K)$ mit Wärmebrücken- nachweis		Grenzwerte $U_g$ in $W/(m^2K)$ ohne Wärmebrücken- nachweis	
	Aussenklima oder weniger als 2 m im Erdreich	unbeheizte Räume oder mehr als 2 m im Erdreich	Aussenklima oder weniger als 2 m im Erdreich	unbeheizte Räume oder mehr als 2 m im Erdreich
opake Bauteile Dach, Decke, Wand, Boden	0,20	0,25 0,28	0,17	0,25
opake Bauteile mit Flächen- heizungen	0,20	0,25	0,17	0,25
Fenster, Fenster- türen und Türen	1,3	1,6	1,3	1,6
Fenster mit vorgelagerten Heizkörpern	1,0	1,3	1,0	1,3
Tore (Türen grösser als 6 m <sup>2</sup> )	1,7	2,0	1,7	2,0
Storenkasten	0,50	0,50	0,50	0,50

Längenbezogener Wärmedurchgangskoeffizient $\Psi$	Grenzwert $W/(m \cdot K)$
Typ 1: Auskragungen in Form von Platten oder Riegeln	0,30
Typ 2: Unterbrechung der Wärmedämmschicht durch Wände, Böden oder Decken	0,20
Typ 3: Unterbrechung der Wärmedämmschicht an horizontalen oder vertikalen Gebäudekanten	0,20
Typ 5: Fensteranslag	0,10

Punktbezogener Wärmedurchgangskoeffizient $\chi$	Grenzwert $W/K$
Punktuelle Durchdringungen der Wärmedämmung	0,30

### Anhang 2 [Fassung vom 27. 8. 2008]

zu Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2

## Grenzwerte für Wärmedurchgangskoeffizienten bei Umbauten und Umnutzungen

Bauteil gegen Bauteil	Grenzwerte $U_g$ in $W/(m^2K)$	
	Aussenklima oder weniger als 2 m im Erdreich	unbeheizte Räume oder mehr als 2 m im Erdreich
opake Bauteile Dach, Decke, Wand, Boden	0,25 0,25	0,28 0,30
opake Bauteile mit Flächenheizungen	0,25	0,28
Fenster, Fenstertüren und Türen	1,3	1,6
Fenster mit vorgelagerten Heizkörpern	1,0	1,3
Tore (Türen grösser als 6 m <sup>2</sup> )	1,7	2,0
Storenkasten	0,50	0,50

**Anhang 3** [Fassung vom 27. 8. 2008]

zu Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b

**Grenzwerte für den Heizwärmebedarf pro Jahr von Neubauten, Umbauten und Umnutzungen**

Grenzwerte für den Heizwärmebedarf pro Jahr (bei 8,5 °C Jahresmitteltemperatur)

Gebäudekategorie		Grenzwerte für Neubauten		Grenzwerte für Umbauten und Umnutzungen $Q_{h,li\_Umbauten/Umnutzungen}$ MJ/m <sup>2</sup>
		$Q_{h,li0}$ MJ/m <sup>2</sup>	$\Delta Q_{h,li}$ MJ/m <sup>2</sup>	
I	Wohnen MFH	55	65	$1,25 * Q_{h,li\_Neubauten}$
II	Wohnen EFH	65	65	
III	Verwaltung	65	85	
IV	Schulen	70	70	
V	Verkauf	50	65	
VI	Restaurants	95	75	
VII	Versammlungslokale	95	75	
VIII	Spitäler	80	80	
IX	Industrie	60	70	
X	Lager	60	70	
XI	Sportbauten	75	70	
XII	Hallenbäder	70	90	

**Anhang 4** [Fassung vom 27. 8. 2008]

zu Artikel 11 Absatz 1

**Minimale Dämmstärken bei Wassererwärmern sowie Warmwasser- und Wärmespeichern**

Speicherinhalt in Litern	Dämmstärke bei $\lambda > 0,03$ W/mK bis $\lambda \leq 0,05$ W/mK	Dämmstärke bei $\lambda \leq 0,03$ W/mK
bis 400	110 mm	90 mm
> 400 bis 2000	130 mm	100 mm
> 2000	160 mm	120 mm

**Anhang 5** [Fassung vom 27. 8. 2008]

zu Artikel 13 Absatz 1

## Minimale Dämmstärken bei Verteilleitungen der Heizung sowie bei Warmwasserleitungen

Rohrnenweite	Zoll	bei $\lambda > 0,03 \text{ W/mK}$ bis $\lambda \leq 0,05 \text{ W/mK}$	bei $\lambda \leq 0,03 \text{ W/mK}$
10– 15	$\frac{3}{8}$ " – $\frac{1}{2}$ "	40 mm	30 mm
20– 32	$\frac{3}{4}$ " – $1\frac{1}{4}$ "	50 mm	40 mm
40– 50	$1\frac{1}{2}$ " – 2"	60 mm	50 mm
65– 80	$2\frac{1}{2}$ " – 3"	80 mm	60 mm
100–150	4" – 6"	100 mm	80 mm
175–200	7" – 8"	120 mm	80 mm

Anhang 6 [Eingefügt am 27. 8. 2008]

zu Artikel 13 Absatz 3

### Maximale $U_R$ -Werte für erdverlegte Leitungen

DN	20	25	32	40	50	65	80	100	125	150	175	200
	$\frac{3}{4}$ "	1"	$\frac{5}{4}$ "	$1\frac{1}{2}$ "	2"	$2\frac{1}{2}$ "	3"	4"	5"	6"	7"	8"

Für starre Rohre [W/mK]

	0,14	0,17	0,18	0,21	0,22	0,25	0,27	0,28	0,31	0,34	0,36	0,37
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Für flexible Rohre sowie Doppelrohre [W/mK]

	0,16	0,18	0,18	0,24	0,27	0,27	0,28	0,31	0,34	0,36	0,38	0,40
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Anhang 7 [Eingefügt am 27. 8. 2008]

zu Artikel 15 Absatz 1

### Minimale Dämmstärken bei Luftkanälen, Rohren und Geräten von Lüftungs- und Klimaanlage

Temperaturdifferenz in K im Auslegungsfall	5	10	15 oder mehr
Dämmstärke in mm bei $\lambda > 0,03 \text{ W/mK}$ bis $\lambda \leq 0,05 \text{ W/mK}$	30	60	100

Anhang 8 [Eingefügt am 27. 8. 2008]

zu Artikel 17b

Nachweis mittels Standardlösung

Die Anforderung gilt als erbracht, wenn eine der folgenden Standardlösungen fachgerecht ausgeführt wird:

- Verbesserte Wärmedämmung
  - U-Wert opake Bauteile gegen aussen  $\leq 0,12 \text{ W/m}^2\text{K}$  und U-Wert Fenster  $\leq 1,0 \text{ W/m}^2\text{K}$
- Verbesserte Wärmedämmung, Komfortlüftung
  - U-Wert opake Bauteile gegen aussen  $\leq 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$  und U-Wert Fenster  $\leq 1,0 \text{ W/m}^2\text{K}$
  - Komfortlüftung mit Zuluft, Abluft und Wärmerückgewinnung
- Verbesserte Wärmedämmung, Solaranlage
  - U-Wert opake Bauteile gegen aussen  $\leq 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$  und

- U-Wert opake Bauteile gegen aussen  $\leq 0,10 \text{ W/m}^2\text{K}$  und U-Wert Fenster  $\leq 1,0 \text{ W/m}^2\text{K}$
  - Sonnenkollektoren für Wassererwärmung mindestens 2 Prozent der Energiebezugsfläche; als Mass der Sonnenkollektorfläche gilt die Fläche von verglasten, selektiv beschichteten Absorbern.
4. Holzfeuerung, Solaranlage
    - Holzfeuerung für Heizung
    - Sonnenkollektoren für Wassererwärmung mindestens 2 Prozent der Energiebezugsfläche. Als Mass der Sonnenkollektorfläche gilt die Fläche von verglasten, selektiv beschichteten Absorbern.
  5. Automatische Holzfeuerung
    - Automatische Holzfeuerung für Heizung und Wassererwärmung ganzjährig (z.B. Pelletheizung)
  6. Wärmepumpe mit Erdsonde oder Wasser
    - Elektrisch angetriebene Sole-Wasser-Wärmepumpe mit Erdwärmesonde oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe mit Grund- oder Oberflächenwasser als Wärmequelle, für Heizung und Wassererwärmung ganzjährig
  7. Wärmepumpe mit Aussenluft
    - Elektrisch angetriebene Aussenluft-Wasser-Wärmepumpe für Heizung und Wassererwärmung ganzjährig. Die Luft-Wasser-Wärmepumpe ist so auszulegen, dass der Wärmeleistungsbedarf für das ganze Gebäude und für die Wassererwärmung ohne zusätzliche elektrische Nachwärmung erbracht werden kann. Maximale Vorlauftemperatur von 35 °C für die Heizung.
  8. Komfortlüftung und Solaranlage
    - Komfortlüftung mit Zuluft, Abluft und Wärmerückgewinnung
    - Sonnenkollektoren für Heizung und Wassererwärmung mindestens 5 Prozent der Energiebezugsfläche; als Mass der Sonnenkollektorfläche gilt die Fläche von verglasten, selektiv beschichteten Absorbern.
  9. Solaranlage
    - Sonnenkollektoren für Heizung und Wassererwärmung mindestens 7 Prozent der Energiebezugsfläche; als Mass der Sonnenkollektorfläche gilt die Fläche von verglasten, selektiv beschichteten Absorbern.
  10. Abwärme
    - Nutzung von Abwärme, z.B. Fernwärme aus KVA, warme Fernwärme aus ARA oder Abwärme aus Industrie; für Heizung und Wassererwärmung ganzjährig
  11. Wärmekraftkopplung
    - Wärmekraftkopplungsanlage mit einem elektrischen Wirkungsgrad von mindestens 30 Prozent für mindestens 70 Prozent des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser

## **Anhang 9**

13.1.2003 V

BAG 03–18, in Kraft am 1. 7. 2003

### **Änderungen**

26.10.2005 V

über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, BAG 05–129 (II.), in Kraft am 1. 1. 2006

27.8.2008 V

